



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

MERKBLATT

zur Landesverordnung über die Unterstützung für
Ernteversicherungen im Weinsektor -

Mehrgefahrenversicherung

nach der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche
Erzeugnisse (Nationales Stützungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland)

(VO (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und Rates und
der Delegierten VO (EU) 2016/1149 der Kommission sowie
der Durchführungs-VO (EU) 2016/1150 der Kommission)

INHALT

I	Hintergrund	3
II	Allgemeine Bestimmungen, Definitionen	3
	1. Rechtliche Grundlagen	
	2. Antragsteller/in	4
	3. Unterstützungsfähige Ernteversicherungen	4
	4. Unterstützung	5
	5. Antrag & Fristen, Anlage Unternehmensinformation	5
	6. Elektronische Übermittlung der Antragsdaten durch Versicherungsunternehmen	6
	7. Verwaltungskontrolle und Auszahlung	6
III	Hinweise & Ausfüllhilfe	6
	1. Antragsformular	7
	2. Anlage Unternehmensinformationen	7
	3. Einzureichende Unterlagen im Überblick	9
IV	Unterrichtungen und Erklärungen	10

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz,
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Redaktion:

Abteilung Weinbau und Landwirtschaft (Referat 8501)

I. HINTERGRUND

Die Häufigkeit und das Ausmaß extremer Wetterereignisse haben in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Aufgrund des globalen Klimawandels ist von einem weiter steigenden Schadenspotential durch Extremwetterlagen auszugehen. Der frühe Austrieb der Reben macht diese besonders anfällig für Schäden durch Spätfröste im Frühjahr. Lokal begrenzte, aber starke Hagelereignisse mit hohem Risikopotential sind in den vergangenen Jahren gehäuft aufgetreten. Vor diesem Hintergrund kommt dem Risikomanagement im Weinbau zukünftig eine noch größere Bedeutung zu. Ernteversicherungen minimieren das betriebliche Risiko und sind im Schadensfall ein wichtiges Element zur Stabilisierung der Einkommen von Weinbaubetrieben.

Daher hat das Land Rheinland-Pfalz die Unterstützung von Ernteversicherungen im Weinsektor in den Maßnahmenkatalog des Nationalen Stützungsprogramms für den Weinsektor aufgenommen.

Wichtiger Hinweis:

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular bestätigen Antragsteller, dass sie die in diesem Merkblatt beschriebenen Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen haben und anerkennen. Gegenüber dem Vorjahr gibt es hinsichtlich der Förderbedingungen und –fristen Änderungen.

Deshalb sollten Antragsteller dieses Merkblatt vor dem Ausfüllen des Antragsformulars besonders aufmerksam lesen.

..

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DEFINITIONEN

1. Rechtliche Grundlagen

Zur Sicherung der Erzeugereinkommen können Erzeuger, die Rebflächen in Rheinland-Pfalz bewirtschaften, Unterstützung für Ernteversicherungen erhalten. Maßgebliche Grundlage hierfür sind die Bestimmungen Artikel 49

der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG)

Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 671) in Verbindung mit Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission vom 15. April 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission (ABl. EU Nr. L 190 S. 1) und Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 der Kommission vom 15. April 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor (ABl. EU Nr. L 190 S. 23) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2. Antragsteller/in

Erzeuger im Sinne dieser Verordnung ist, wer bestockte Rebflächen bewirtschaftet, die in der Weinbaukartei erfasst sind. Für die Erfassung in der Weinbaukartei gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. EU Nr. L 58 S. 1) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Geneh-

migungssystems für Rebpflanzungen, der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen und Mitteilungen sowie mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der einschlägigen Kontrollen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/561 der Kommission (ABl. EU Nr. L 58 S. 60) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

4. Unterstützungsfähige Ernteversicherungen

- Unterstützt werden Prämien für Ernteversicherungen gegen witterungsbedingte Ertragsverluste im Sinne des Artikels 49 Abs. 2 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

- Unterstützungsfähig sind Prämien für Mehrgefahrenversicherungen, die Ertragsverluste und Qualitätseinbußen mindestens durch die Risiken Hagel und Frost absichern.

- Versicherungsprämien für Junganlagen im 1. Standjahr sind nicht unterstützungsfähig, da sie nicht gegen Ertragsverluste durch Hagel und Frost versicherbar sind.

Versicherungsprämien für Junganlagen im 2. Standjahr sind nur unterstützungsfähig sofern sie gegen Ertragsverluste durch Hagel und Frost versichert sind.

- Die Risiken müssen in einem Vertrag (sog. „Kombivertrag“) versichert sein.

- Der Versicherungsvertrag muss den Erzeuger verpflichten, zur Risikoverhütung erforderliche Maßnahmen vorzunehmen.

- Im Schadensfall darf es zu keiner Überkompensation kommen.

- Die Unterstützung bezieht sich ausschließlich auf die im Antragsjahr in der Weinbaukartei erfasste Flächen und deren Umfänge,

die unter der Betriebsnummer des Antragstellers eingetragen sind.

- Unterstützungsfähig sind nur Versicherungsprämien für Rebflächen, die in Rheinland-Pfalz bewirtschaftet werden.

4. Unterstützung

- Die Unterstützung wird in Form eines Zuschusses in Höhe von 50 % zu den gesamten Kosten der Versicherungsprämie, inklusive Versicherungssteuer und Gebühren, jedoch höchstens 180 €/ha, gewährt.
- Bezuschusst werden nur Prämienzahlungen, die bis spätestens 30. Juni des Jahres, für das die Unterstützung beantragt wird, erfolgt sind.
- Unterstützungen unter 200 EUR je Antrag werden nicht gewährt.

5. Antrag & Fristen

Anlage Unternehmensinformation

Zuständige Behörde für die Entgegennahme von Antragsunterlagen ist die für den Betriebsitz zuständige Kreisverwaltung. Liegt der Betriebsitz in einer kreisfreien Stadt, ist die Kreisverwaltung des umliegenden Landkreises zuständig. Für Erzeuger mit Betriebsitz außerhalb von Rheinland-Pfalz ist zuständige Behörde die Kreisverwaltung, in deren Gebiet der größte Anteil der Rebflächen liegt, für welche die Unterstützung beantragt wird.

Zur Antragstellung ist eine Unternehmensnummer (BNR) in der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (LBD) Voraussetzung. Diese ist, soweit nicht vorhanden, vorab bei der zuständigen Kreisverwaltung zu beantragen.

Die Unterstützung ist mit dem Antragsformular bis spätestens 1. September des Jahres zu beantragen, für das eine Ernteversicherung besteht. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Alle Antragsunterlagen werden auf der Internetseite des MWVLW Rheinland-Pfalz zum Download zur Verfügung gestellt.

Die antragstellende Person verpflichtet sich, der zuständigen Kreisverwaltung unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Unterstützung sowie die Erhebung von Sanktionen von Bedeutung sind.

NEU: Anlage Unternehmensinformation ist dem Antragsformular ggfls. beizufügen.

Aufgrund von EU-Vorgaben (*Art. 59 Abs. 4 VO (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 DVO (EU) 2022/128*) sind die Bewilligungsbehörden verpflichtet, für alle Zahlungs- und Beihilfeanträge die zur steuerlichen Identifizierung notwendigen erforderlichen Informationen der Antragsteller zu erfassen.

Ohne diese Information können Anträge nicht bearbeitet werden. Sofern diese Angaben für ein Unternehmen – z. B. im Zusammenhang mit einem anderen Antrag wie Umstrukturierung – noch nicht aktuell in den BNR-Stammdaten in der LBD hinterlegt sind, kann dies zu unnötigen Rückfragen und Verzögerungen bei der Bearbeitung eines Antrages zur Folge haben. In diesem Fall bitte die Anlage Unternehmensinformation ausfüllen und zusammen mit dem Antrag einreichen.

Der Versicherungsnachweis über das Bestehen der Mehrgefahrenversicherung mit Angaben zu

- BNR (*zwecks Zuordnung zum Antrag*)
- Versicherungsunternehmen
- Vertragsnummer
- Versicherte Risiken
- Versicherungssumme (EUR)
- Versicherte Fläche (ha)
- Versicherungsprämie Netto (EUR)
- Versicherungsprämie Brutto (EUR)

ist ebenfalls bis spätestens 1. September bei der zuständigen Kreisverwaltung einzureichen.

Nur in begründeten und von der antragstellenden Person nicht zu vertretenden Fällen können nach dem 1. September eingereichte Nachweise anerkannt werden.

Für jeden Versicherungsvertrag ist ein separater Antrag auf Unterstützung zu stellen.

Anträge auf Unterstützung sind auch bei mehrjährigen Versicherungsverträgen jährlich mit den für das Antragsjahr aktuell versicherten Flächen und Versicherungsprämien neu zu stellen.

6. Elektronische Übermittlung der Antragsdaten durch Versicherungsunternehmen

Die Unterstützung wird ausschließlich bei elektronischer Übermittlung der unterstützungsrelevanten Antragsdaten durch das Versicherungsunternehmen an die zuständige Stelle gewährt (siehe auch Punkt IV)

Mit der Unterschrift auf dem Antragsformular erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass zwecks Antragsbearbeitung Antrags- und Versicherungsdaten zwischen dem Versicherungsunternehmen und der zuständigen Behörde auf elektronischem Weg ausgetauscht werden. Am Verfahren teilnehmende Versicherungsunternehmen schließen zu diesem Zweck eine Vereinbarung mit dem für Weinbau zuständigen Ministerium.

Die vom Versicherungsunternehmen elektronisch zu übermittelnden Antragsdaten müssen bis zum 30. Oktober 2023 beim Statistischen

Landesamt eingegangen sein. Die Verantwortung für die richtige und rechtzeitige Übermittlung der Antragsdaten verbleibt bei der antragstellenden Person. Nur in begründeten und von der antragstellenden Person nicht zu vertretenden Fällen können nach dem 30. Oktober 2023 übermittelte Antragsdaten bearbeitet werden.

7. Verwaltungskontrolle und Auszahlung

Anträge können von den Kreisverwaltungen nur bearbeitet werden, wenn alle Antragsunterlagen und elektronisch zu übermittelnde Antragsdaten vollständig bei der jeweils zuständigen Behörde vorliegen.

Die Kreisverwaltung prüft die Anträge auf Einhaltung der Unterstützungsvoraussetzungen und setzt die Unterstützung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Antragstellung fest.

Für die Abwicklung der Unterstützung gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung. Ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht. Die Unterstützung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Für den Fall der Bewilligung wird die Unterstützung von der Auszahlungsbehörde ausschließlich auf das unter der BNR der antragstellenden Person bei der LBD hinterlegte Konto ausgezahlt.

III. HINWEISE & AUSFÜLLHILFE

Antragsformular mit Anlage Unternehmensinformation sowie der Versicherungsnachweis sind bis **spätestens 1. September** bei der zuständigen Kreisverwaltung abzugeben.

Alle Eintragungen mit Ausnahme der Unterschrift sind in Druckschrift und deutlich lesbar vorzunehmen.

Unvollständige oder nicht lesbare Anträge werden zurückgegeben. Die antragstellende Person ist verantwortlich für den rechtzeitigen Antragseingang bei der zuständigen Kreisverwaltung.

Für jeden Versicherungsvertrag, für den Unterstützung beantragt wird, ist ein separater Antrag zu stellen.

Antragsformular

Im **Adressfeld** ist die Anschrift der zuständigen Kreisverwaltung einzutragen.

Eingangsdatum:

Kein Eintrag notwendig, nur von Kreisverwaltung zu bearbeiten.

Betriebsnummer (BNR):

Die unter der BNR in den LBD-Stammdaten hinterlegte antragstellende Person und Versicherungsnehmer müssen identisch sein.

Aktuelle (!) BNR des Antragstellers in der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (LBD). Bitte alle freien Stellen ausfüllen.

Anträge mit nicht (mehr) gültiger BNR, z. B. wegen Betriebsübergabe, können nicht bearbeitet werden und führen zu einer Ablehnung der Unterstützung.

Hat der Antragsteller noch keine BNR, muss diese zunächst bei der zuständigen Kreisverwaltung beantragt werden.

Weinbaukartei (WBK)-Nummer:

Die unter der BNR Nummer der antragstellenden Person hinterlegte WBK-Nummer bei der Landwirtschaftskammer. Ggfls. weitere WBK-Nummern werden in den folgenden Feldern eingetragen.

Bei Pacht- und Bewirtschaftungsverträgen kann nur die Vertragspartei einen Antrag stellen, in deren Weinbaukartei die versicherte Rebfläche verzeichnet ist.

Versicherungsunternehmen *:

Zutreffendes ankreuzen

Versicherungsnummer *:

laut Versicherungsnachweis.

Hier bitte die exakte Schreibweise aus dem Versicherungsnachweis – inklusive aller Sonderzeichen – übernehmen!

** Die unterstützungsrelevanten Antragsdaten können von der zuständigen Behörde nur anhand dieser Angaben angefordert und vom Versicherungsunternehmen elektronisch übermittelt werden. Ohne diese Daten kann der Antrag nicht bearbeitet werden!*

Angaben zur antragstellenden Person:

Unter den vorgedruckten Adressangaben die zutreffenden Einträge machen.

Die Bezeichnung ist gleichlautend wie in der LBD unter der BNR/im e-Antrag hinterlegt einzutragen (auch bei Gesellschaften!).

Datumfeld:

Datum der Antragstellung. Das Antragsformular muss bis spätestens 1. September 2023 bei der Kreisverwaltung eingegangen sein.

Unterschriftsfeld:

Die antragstellende(n) Personen unterschreib(t)/en hier rechtsverbindlich (mit Vor- und Zuname).

Bei Personengesellschaften müssen alle beteiligten Personen unterschreiben.

Ggfls. sind Vollmachten mit einzureichen.

Unternehmensinformationen (Anlage)

Aufgrund von EU-Vorgaben (Art. 59 Abs. 4 VO (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 DVO (EU) 2022/128) sind die Bewilligungsbe-

hörden verpflichtet, für alle Zahlungs- und Beihilfeanträge die zur steuerlichen Identifizierung notwendigen erforderlichen Informationen der Antragsteller zu erfassen.

Sind die Unternehmensinformationen zur BNR des Antragstellers nicht, oder nicht aktuell in den LBD-Stammdaten hinterlegt, können Anträge nicht bearbeitet werden. Durch die Abgabe der Anlage zusammen mit dem Antragsformular können Rückfragen vermieden und eine schnelle Antragsbearbeitung der Anträge gewährleistet werden.

I. Rechtsform:

Die zutreffende Rechtsform ist anzukreuzen bzw. unter „Sonstiges“ die alternative Rechtsform anzugeben.

Betriebsnummer (BNR) und Name:

Die unter der BNR in den LBD-Stammdaten hinterlegte antragstellende Person und Versicherungsnehmer müssen identisch sein.

Aktuelle (!) BNR des Antragstellers in der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (LBD). Bitte alle freien Stellen ausfüllen.

Hat der Antragsteller noch keine BNR, muss diese zunächst bei der zuständigen Kreisverwaltung beantragt werden.

Steuernummer und zuständiges Finanzamt:

Steuernummer und zuständiges Finanzamt finden Sie auf Ihrem Einkommenssteuerbescheid.

Umsatzsteuer-ID:

Diese können Sie Ihrem Umsatzsteuerbescheid entnehmen.

II. Verbundene Unternehmen:

Um verbundene Unternehmen handelt es sich, wenn rechtlich selbstständige Unternehmen wirtschaftlich miteinander verbunden sind. Daraus ergeben sich Mitspracherechte und Gewinnansprüche.

Eine **Tochtergesellschaft** ist ein Unternehmen, das von einer **Muttergesellschaft** abhängig ist. Die gesetzliche Grundlage für die Tochtergesellschaft findet sich im § 290 Handelsgesetzbuch (HGB).

Rechtlich gesehen handelt es sich bei einer Tochtergesellschaft um ein eigenständiges Unternehmen, das jedoch wirtschaftlich unselbstständig ist. Es gibt kein Tochterunternehmen ohne übergeordnetes Mutterunternehmen, das Kontrolle ausübt. Das abhängige Unternehmen wirtschaftet im Interesse der beherrschenden Muttergesellschaft.

Bereits bei einem zehnpromzentigen Anteil der Muttergesellschaft an dem anderen Unternehmen wird von einer Tochtergesellschaft gesprochen.

Unternehmen, die durch ein anderes oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer Beziehung stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Wenn Sie die Frage nach verbundenem Unternehmen mit „ja“ beantwortet haben, machen Sie bitte **Angaben auf Seite 2** des Vordrucks.

Kreuzen Sie bitte an, ob der Antragsteller Mutter- oder Tochterunternehmen ist.

Im Weiteren machen Sie bei Mutterunternehmen bzw. Tochterunternehmen Angaben zu **Betriebsnummer, Firmenname und Steuernummer sowie zuständigem Finanzamt**.

Einzureichende Unterlagen im Überblick

- **Antragsformular - spätestens 1. September 2023**

Vollständig ausgefüllt und
unterschrieben im Original (!)

- **Anlage Unternehmensinformationen**

Mit dem Antrag einzureichen, sofern unter der Betriebsnummer (BNR) der antragstellenden Person die notwendigen Informationen nicht oder nicht aktuell in der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (LBD) hinterlegt sind.

- **Versicherungsnachweis - spätestens 1. September 2023**

mit Angaben zu

- BNR (*zwecks Zuordnung zum Antrag*)
- Versicherungsunternehmen
- Versicherungsnummer
- Versicherten Risiken
(mindestens Hagel und Frost!)
- Versicherungssumme
- Versicherter Fläche (ha)
- Versicherungsprämie

- **Optional:**

Aktueller Weinbaukartei-Auszug für das Jahr 2023

IV. UNTERRICHTUNGEN UND ERKLÄRUNGEN

Elektronische Übermittlung der Antragsdaten zwischen zuständiger Behörde und teilnehmenden Versicherungsunternehmen

Die Mitarbeiter der Kreisverwaltungen erfassen die Angaben im Antragsformular in der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (LBD). Das Statistische Landesamt bereitet diese Antragsdaten auf und übermittelt sie elektronisch mittels Datensatz an die teilnehmenden Versicherungsunternehmen.

Die Versicherungsunternehmen ergänzen den Datensatz mit den unterstützungsrelevanten Antragsdaten für das Antragsjahr und übermitteln diesen ebenfalls elektronisch zurück an das Statistische Landesamt. Die antragstellende Person ist für die Angaben immer selbst verantwortlich.

Das Statistische Landesamt plausibilisiert und lädt die von den Versicherungsunternehmen gelieferten Daten in die LBD. Dort stehen sie den Mitarbeitern der Kreisverwaltungen zwecks Kontrolle, Bearbeitung und Erstellung von Bescheiden über die gewährte Unterstützung zur Verfügung.

Subventionsrecht

Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung, Kontrolle und Evaluation sowie die Überwachung und den Nachweis der Verwendung einschließlich der Prüfung des Verwendungsnachweises gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrenrechts in der jeweils geltenden Fassung, des Subventionsrechts und des Haushaltsrechts, insbesondere Teil II und Teil III/Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 der VV-LHO, sowie die maßgeblichen Durchführungsbestimmungen der Europäischen Union.

Die nach dem Verwendungszweck, den Bestimmungen dieses Merkblattes, den Angaben im Antrag und den danach möglichen Bewilligungsaufgaben für die Bewilligung, Rückforderung der Zuwendung sowie Erhebung von Sanktionen maßgeblichen Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).

Ergeben sich aus den Angaben im Antrag, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Unterstützung mit den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die zuständige Stelle gegenüber der antragstellenden Person die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheinen, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 - BGBl. I S. 2037).

Die antragstellende Person erkennt die Förderbedingungen, Rückforderungs- und Sanktionsbestimmungen und Verpflichtungen mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular an und versichert, dass ihm die Bedeutung der subventionserheblichen Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt ist.

Datenschutz

Unterrichtungen und Erklärungen zum Schutz und zur Veröffentlichung der im Rahmen der Agrarförderung übermittelten personenbezogenen Daten

Unterrichtung zum Datenschutz gemäß Artikel 13 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum

freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO).

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die von Ihnen im Rahmen der Förderung übermittelten Daten werden zur Berechnung der Beihilfen und zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union verarbeitet.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes ist die für Sie zuständige Bewilligungsbehörde.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der für Sie zuständigen Bewilligungsbehörde erhalten Sie über deren Telefonzentrale bzw. über deren Homepage.

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt, um den Verpflichtungen betreffend Verwaltung, Kontrolle, Prüfung sowie Überwachung und Bewertung nachzukommen. Die gesetzliche Grundlage der Verarbeitung im Rahmen EU-finanzierter Fördermaßnahmen ergibt sich aus Artikel 117 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie Artikel 101 ff. der Verordnung (EU) 2116/2021. .

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Informationen (Daten) werden an folgende Stellen übermittelt:

- Rechnungsprüfungs-, Untersuchungs- und sonstige Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes und der Kreise (wie u. a. die Bescheinigende Stelle)
- Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre im Rahmen der Agrarförderung abgegebenen Daten müssen gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 2116/2021 in Verbindung mit Artikel 34 der Verordnung (EU) 128/2022) für mindestens 10 Jahre digital oder im Original aufbewahrt/gespeichert werden. Längere Aufbewahrungsfristen bspw. aufgrund einer Zweckbindung bzw. gesetzlicher Regelung nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt.

7. Betroffenenrechte

Sie haben als datenschutzrechtlich betroffene Person insbesondere folgende Rechte:

Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Artikel 15 DSGVO, § 12 Landesdatenschutzgesetz);

Recht auf Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten (Artikel 16 DSGVO);

Recht auf Löschung bzw. Einschränkung unrechtmäßig verarbeiteter bzw. nicht mehr erforderlicher personenbezogener Daten (Artikel 17 f. DSGVO);

Recht auf Schadensersatz, wenn der betroffenen Person wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein Schaden entsteht (Artikel 82 DSGVO).

8. Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde

Sie können Ihre Datenschutzrechte bei der für Sie zuständigen Bewilligungsbehörde (siehe Ziffer 2) geltend machen. Zudem können Sie sich auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen und weiteren Daten ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Eine Nichtbereitstellung hat jedoch in der Regel einen Ausschluss von

der Förderung zur Folge, da die Daten für die Berechnung der Beihilfen und für Plausibilitätsprüfungen benötigt werden.

Transparenzinitiative

Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen der sog. Transparenz

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind nach dem jeweils einschlägigen EU-Recht (Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014, Artikel 98 ff. der Verordnung (EU) 2021/2116, Artikel 58 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus den o. g. Agrarfonds der EU des vorangegangenen Agrar-Haushaltsjahres spätestens zum 31. Mai jedes Jahres im Internet zu veröffentlichen (sog. Transparenz).

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten der o. g. Agrarfonds verfolgt die EU das Ziel, die Transparenz der Verwendung ihrer Mittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz ihrer Gemeinsamen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung ihrer Mittel zu verstärken.

Die Veröffentlichung enthält nach dem jeweils einschlägigen EU-Recht v. a. folgende Informationen:

- a) den Namen der oder des Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname,

- den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern die oder der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt,
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern die oder der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist,
- b) ggf. die Angabe einer Steuernummer der oder des Begünstigten, sofern sie oder er einer Gruppe i. S. d. Artikels 2 Nr. 11 der Richtlinie 2013/34/EU angehört,
 - c) die Gemeinde, in der die oder der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. den Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht, sowie ggf. das betroffene Land,
 - d) ggf. die Angabe des Mutterunternehmens (mit Namen und einer Steuernummer) der Gruppe i. S. d. Artikels 2 Nr. 11 der Richtlinie 2013/34/EU, der die oder der Begünstigte angehört,
 - e) die Angabe des o. g. Agrarfonds, aus dem die Zahlung gewährt wurde,
 - f) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus den o. g. Agrarfonds finanzierte Maßnahme i. w. S. sowie die Summe dieser Beträge, die jede oder jeder Begünstigte in dem betreffenden Agrar-Haushaltsjahr erhalten hat (für aus dem ELER finanzierte Maßnahmen ggf. auch die Angabe des EU-Finanzierungsanteils und der nationalen Kofinanzierung),
 - g) eine Beschreibung der jeweils aus den o. g. Agrarfonds finanzierten Maßnahme i. w. S.
 - h) unter Angabe ihrer Art und ihres Ziels, alternativ die Angabe eines Codes der jeweils aus den o. g. Agrarfonds finanzierten Maßnahme i. w. S., anhand dessen sich deren Bezeichnung und Zweck ergibt, und ihres spezifischen Ziels sowie
 - i) ggf. die Angabe des Anfangs- und Enddatums der geförderten Maßnahme i. w. S.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind Begünstigte, denen in dem betreffenden Agrar-Haushaltsjahr nicht mehr als 1.250 € aus den o. g. Agrarfonds gezahlt worden sind. In diesem Fall wird die oder der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der im Übrigen anzuführenden Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten noch möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahl-

stellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (AbI. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz - AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung - AFIV (eBAnz AT147 2008 V1),

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die

nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter der Adresse

https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_en

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungsinternetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Verhaltenskodex

Kodex für gute Verwaltungspraxis in den EGFL- und ELER-Zahlstellen

I. Hintergrund:

Nach zwei Übergangsjahren hat die neue Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) am 1. Januar 2023 begonnen. Die neue GAP beruht – rechtlich gesehen – maßgeblich auf den Verordnungen (EU) 2021/2115 sowie (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021.

Wie aus der erstgenannten Verordnung u.a. hervorgeht, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts handeln. Um dieses Ziel zu erreichen, schreibt die EU in Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 vor, dass die in den Mitgliedstaaten im Bereich der Agrarförderung tätigen Zahlstellen u.a. nachweisen müssen, dass sie sich für Integrität und ethische Werte einsetzen. Sie müssen auf allen Leitungsebenen in ihren Anweisungen, ihren Handlungen und ihrem Auftreten auf Integrität und ethische Werte achten.

Diesbezüglich verlangt die EU, dass Integrität und ethische Werte in Verhaltensregeln kodifiziert werden und allen Ebenen der Zahlstellen,

ausgelagerten Dienstleistern und Begünstigten bewusst sein müssen.

Auch müssen Verfahren vorhanden sein, mit denen bewertet wird, ob Einzelpersonen und Einrichtungen den Verhaltensregeln Folge leisten und die bei Abweichungen ein rechtzeitiges Einschreiten ermöglichen.

II. Was bedeutet die Charta der Grundrechte für die Antragstellerinnen und Antragsteller einer Zahlstelle?

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und somit auch der Charta der Grundrechte wurden erstmals Grundrechte auf EU-Ebene kodifiziert und sind in allen EU-Staaten verbindlich geworden. Die Charta enthält 54 Artikel, die den Bürgern der EU umfassende Rechte zusichern und die in großen Teilen inhaltlich deckungsgleich mit den Grundrechten aus dem Grundgesetz sind. (Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit).

Die Charta enthält u.a. auch das „Recht auf eine gute Verwaltung“. Dieses Grundrecht ist in Artikel 41 der Charta festgeschrieben und lautet wie folgt:

Artikel 41

Recht auf eine gute Verwaltung

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

(2) Dieses Recht umfasst insbesondere

- das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird;
- das Recht einer jeden Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses;
- die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.

(3) Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(4) Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

An die in der Charta formulierten Grundrechte sind auch die Zahlstellen gebunden.

Sofern Sie sich im Zusammenhang mit der Umsetzung eines aus dem EGFL oder ELER geförderten Vorhabens in ihren Grundrechten gemäß der Charta als verletzt ansehen, besitzen Sie die Möglichkeit der Beschwerde.

Zu melden sind ausschließlich Fälle von Grundrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit Förderungen aus dem EGFL und ELER des Landes Rheinland-Pfalz stehen.

Alle Hinweise werden vertraulich behandelt. Sie sollten den Fall möglichst konkret und umfassend beschreiben und das Fördervorhaben genau bezeichnen. Ihre Beschwerde ist schriftlich zu richten an:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Stabsstelle „Leitung EGFL-/ELER-Zahlstelle“

Stiftsstraße 9

55116 Mainz

oder per Email an

Zahlstelle-RLP@mwwlvw.rlp.de

Von dort erhalten Sie auch weitere Informationen zum Thema „Integrität und einzuhaltende Werte“.

Des Weiteren erhalten Sie (je nach Art des Verstoßes) u.a. bei folgenden Stellen themenbezogene Informationen und Fachwissen:

• Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (<http://fra.europa.eu/de>)

• Europäischer Bürgerbeauftragter
(<https://www.ombudsman.europa.eu/de/make-a-complaint>)